

## **Stellungnahme des Deutschen Landkreistages**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie besten Dank für den mit Schreiben vom 16.7.2019 übersandten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung. Nach Einbindung unserer Mitglieder nehmen wir ergänzend zu den in der gestrigen Anhörung mündlich vorgetragenen Kritikpunkten gerne auch noch schriftlich Stellung. Dabei beziehen wir die vom BMAS in der Anhörung vorgestellten Änderungen des Entwurfs soweit wie möglich mit ein.

#### **Grundsätzliche Bemerkungen**

##### *1. Wohnungslosigkeit drängendes Problem*

Wohnungslosigkeit ist auch in den Landkreisen und in den ländlichen Räumen ein drängendes und vor allem zunehmendes Problem. Insofern begrüßen wir, dass mit der Wohnungslosenberichterstattung ein Fokus auf diese soziale Herausforderung gelegt werden soll. Allerdings muss der Eindruck vermieden werden, dass der Thematik mit einer Statistik und einer Berichterstattung des Bundes begegnet werden könne. Die Verantwortung liegt vorrangig auf der kommunalen Ebene, sei es bei den Landkreisen insbesondere als Sozialhilfeträger und als Jobcenter, sei es bei den Gemeinden als Ordnungsbehörden. Es handelt sich um individuell höchst unterschiedliche und oftmals hochkomplexe Problemlagen, die in der Hilfestellung und Unterstützung persönlich zugeschnittene Maßnahmen erfordern. Insofern ist die Begrifflichkeit „Wohnungslosenstatistik“ irreführend. Es handelt sich (nur) um eine „Unterbringungs-“ oder „Übernachtungsstatistik“, und auch diese erfasst nicht alle Übernachtungen. Wie die Begründung zum Gesetzentwurf selbst ausführt, wird – aus nachvollziehbaren Gründen – eine ganze Reihe von wohnungslosen Menschen nicht erfasst.

Besondere Bedeutung bekommt daher der ergänzenden Wohnungslosenberichterstattung vor, wie sie in § 9 des Gesetzentwurfes vorgesehen ist. Soweit in der Begründung ausgeführt wird, dass Wohnkostenüberlastung ein wesentlicher Grund für Wohnraumverlust und Wohnungslosigkeit sei und dass die Entwicklung von Wohnungslosigkeit auch Rückschlüsse auf die Stadtentwicklungspolitik ermöglichen und helfen könne, geht dies an der Praxis vorbei. Wohnungslosigkeit hat deutlich vielschichtiger und im Einzelfall unterschiedliche Hintergründe. Der Wohnkostenüberlastung wird zudem durch das Existenzminimum und das Wohngeld entgegengewirkt.

##### *2. Eindeutige Formulierungen erforderlich*

Für die Umsetzung in der Praxis sind eindeutige Formulierungen unerlässlich, und zwar sowohl dessen, was genau erfasst werden soll, als auch wer erfassen soll. Bei den im Entwurf vorgesehenen und den in der Anhörung vorgestellten geänderten Formulierungen ist dies noch nicht der Fall. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sowohl ordnungsrechtlich untergebrachte als auch nach § 67 SGB XII betreute wohnungslose Menschen erfasst werden sollen.

### Zu § 1 – Zweck der Erhebung, Durchführung

Als alleiniger Zweck der Erhebung wird in Abs. 1 die Verbesserung der Armut- und Reichtumsberichterstattung des Bundes angeführt. Diese ist es auch, auf die der Gesetzentwurf die Gesetzgebungskompetenz nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 11 GG stützt.

Wenn es wirklich nur darum gehen sollte, in den alle vier Jahre erscheinenden Armut- und Reichtumsbericht der Bundesregierung Zahlen zu wohnungslosen Menschen aufzunehmen, stünde der Aufwand der Wohnungslosenstatistik außer Verhältnis zum Nutzen. Es bedarf einer deutlich breiteren Nutzung der Daten, wie wir sie im Folgenden noch ausführen werden. Die in der Anhörung vorgestellte Ergänzung „als Informationsgrundlage für politisches Handeln“ geht insoweit in die richtige Richtung.

Nach Abs. 2 soll die Statistik zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden. Die Statistischen Landesämter, die eine wichtige Aufgabe bei der Plausibilisierung und Überprüfung von Datenlieferungen wahrnehmen, würden außen vor gelassen, und es würde ein neuer Meldeweg eingerichtet. Es erschließt sich nicht, warum auf die Kompetenzen der Statistischen Landesämter verzichtet werden soll.

### Zu § 2 – Periodizität und Berichtszeitpunkt

Nach dem Entwurf soll die Erhebung jährlich zum Stichtag 30.9. durchgeführt werden. Von Jahreszeit, Wetter und der Temperaturen her wäre ein Stichtag im Winterhalbjahr geeigneter, um ein realistisches Abbild der Problemlage zu erreichen. Im Sommer kommen auch Übernachtungsmöglichkeiten im Freien in Betracht, die nicht in der Übernachtungsstatistik auftauchen würden, obwohl nach wie vor Wohnungslosigkeit besteht.

### Zu § 3 – Umfang der Erhebung, Definitionen

In Abs. 2 wird unter anderem auf Wohnungen abgestellt, die „weder mietvertraglich noch durch Eigentum oder Pacht abgesichert“ sind. Es fragt sich, ob die meldende Stelle dies in jedem Fall weiß. Eine Ermittlung im Einzelfall muss ausgeschlossen werden.

In Abs. 3 wird näher definiert, welche Übernachtungsgelegenheiten einbezogen sind. Wir gehen davon aus, dass mit der Formulierung „mit Kostenerstattung durch andere Träger von Sozialleistungen“ die Einrichtungen nach § 67 SGB XII gemeint sind. Zur Klarstellung sollte dies in der Begründung als ein Beispiel erwähnt werden.

### Zu § 4 – Erhebungsmerkmale

Gemäß Nr. 6 sollen die überlassenen Wohnzwecke nach Angeboten der Kreise und kreisfreien Städte, freien Träger und gewerblichen Anbieter differenziert werden. Wir regen an, auch die Angebote von kreisangehörigen Gemeinden aufzunehmen. Dies haben Sie in der Anhörung bereits als Änderung vorgestellt. Daneben sollten auch Angebote von überörtlichen Trägern der Sozialhilfe aufgenommen werden, beziehungsweise es sollte in der Begründung klargestellt werden, wer alles unter die in der Anhörung vorgestellte Ergänzung „sonstige Stellen“ fallen kann.

Wichtig ist zugleich eine eindeutige Formulierung, ob auf den Träger oder den Kostenträger des Angebots abgestellt wird.

Daneben wäre zu überlegen, auch die Aufenthaltsdauer bis zu einem etwaigen Bezug einer neuen eigenen Wohnung zu erfassen, um Ansätze für die Arbeit mit den Betroffenen zu generieren, wie sozialpädagogische Unterstützung, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasch- und Essensangebote et cetera.

#### Zu § 7 – Auskunftspflicht

Bereits beim Gespräch der kommunalen Spitzenverbände mit dem BMAS zur Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik vom 26.2.2018 hatten wir als eine der Hauptschwierigkeiten erörtert, die für eine Wohnungslosenstatistik meldenden Stellen zu bestimmen.

Der Gesetzentwurf überlässt dies unserem Verständnis nach de iure zutreffend den Ländern. Dies ändert aber nichts an der Schwierigkeit, die Stellen de facto zu bestimmen. Es kommen sowohl kommunale Gebietskörperschaften als auch freie Träger oder private Anbieter in Betracht. In der Begründung zu § 3 wird beispielsweise ausgeführt, dass auch Wohnungslose einbezogen sein sollen, denen in gewerblichen Unterkünften wie Pensionen oder Hostels Räume überlassen werden, wenn sie dort als Wohnungslose aufgenommen werden. Sie alle müssten zunächst als auskunftsbeziehungsweise meldepflichtige Stellen identifiziert und sodann vom Landesgesetzgeber als solche bestimmt werden.

In der Anhörung hatten Sie eine andere Vorstellung erläutert, nämlich dass der Gesetzentwurf die Ordnungsbehörde verpflichtet. Diese soll entscheiden, ob sie die Pflicht zur Erhebung den Einrichtungen überträgt, also diese zu meldenden Stellen bestimmt, oder ob sie selbst meldende Stelle bleibt und die Daten dann ihrerseits bei den auskunftspflichtigen Einrichtungen einsammelt.

Die Formulierungen hierzu sind insgesamt noch nicht geglückt und vor allem nicht eindeutig.

Schon jetzt sei darauf hingewiesen, dass es sich für kommunale Behörden um eine neue Verpflichtung handelt, deren Mehrbelastung von den Ländern nach den landesrechtlichen Konnexitätsregelungen auszugleichen ist.

#### Zu § 8 – Datenübermittlung; Veröffentlichung

Die in Abs. 1 vorgesehene Frist von 25 Arbeitstagen nach dem Stichtag für die Übermittlung der Datensätze an das Statistische Bundesamt ist unnötig knapp bemessen, da es sich nur um eine jährliche Statistik handelt. Hier sollten acht Wochen Zeit eingeräumt werden.

Sollte die meldepflichtige Stelle die Daten erst noch von dritten, auskunftspflichtigen Stellen zusammentragen müssen, bedarf es hierfür deutlich mehr Zeit.

Zugleich sollte explizit geregelt werden, dass die Wohnungslosenberichterstattung jedes Jahr veröffentlicht wird.

Nach Abs. 4 dürfen die Ergebnisse der Wohnungslosenstatistik bis zur Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise veröffentlicht werden. Dies ist für die Sozialplanung in den Landkreisen zu wenig, insbesondere in großen Flächenlandkreisen, die mehrere Tausend Quadratkilometer umfassen. Es sollte eine Veröffentlichung auch auf Ebene der kreisangehörigen Gemeinden ermöglicht werden. Dies haben Sie in der Anhörung als bereits aufgenommene Änderung vorgestellt.

#### Zu § 9 – Ergänzende Berichterstattung

Wie eingangs ausgeführt, kommt der Wohnungslosenberichterstattung eine inhaltliche Bedeutung zu, die über die Aussagekraft einer Statistik weit hinausgeht.

Zugleich haben Sie in der Anhörung zutreffend ausgeführt, dass die Kompetenzen des Bundes in diesem Handlungsfeld beschränkt sind. Die Verantwortung liegt vorrangig auf der kommunalen Ebene, sei es bei den Landkreisen insbesondere als Sozialhilfeträger und als Jobcenter, sei es bei den Gemeinden als Ordnungsbehörden.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung  
Dr. Vorholz